

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilagen: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“ und „Holzarbeiter-Frauenblatt“.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementspreis 1500 M. pro Vierteljahr. — Zu beziehen durch alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Karfer, Berlin.
Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Steinbrenner, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.

Inserate: Die 6spaltige Nonpareilzeile oder deren Raum 2000 M.
Arbeitervermittlungen 1000 M. pro Zeile.
Verbandsanzeigen 100 M. pro Zeile.

Die Holzeinfuhr — eine öffentliche Angelegenheit.

Es ist gewiß ein Mangel, daß über Deutschlands Holz-erzeugung und Holzverbrauch keine Statistik geführt wird. Hätten wir eine solche Statistik, dann würden wir über den Stand der deutschen Holzversorgung größere Klarheit haben, als es heute der Fall ist. Nun gibt es Leute, die, weil das Gegenteil nicht statistisch bewiesen werden kann, unweismachen wollen, Deutschlands Holzversorgung sei vollauf gesichert, es könne weder von einem Holznot und erst recht nicht von einer Holznot die Rede sein. Wer so spricht, ver- gißt, daß es im Leben Tatsachen gibt, die nicht statistisch bewiesen werden können, aber dennoch unantastbare Wahr- heiten sind. Zu diesen Tatsachen gehört die Holznot, unter der die deutsche Wirtschaft seit langem leidet. An dieser Stelle ist bereits am 15. April 1922 auf die ernste Lage, in der sich die deutsche Holzversorgung befindet, hingewiesen worden, leider ohne bei der Regierung und den Unternehmern Ver- ständnis zu finden.

Es sei gern zugegeben, daß mancher Sägewerksbesitzer und Holzhändler heute ein größeres Holzlager hat als jemals früher. Aber ebenso wahr ist, daß viele andere so gut wie kein Lager haben, vor allem aber sind die holzverarbeitenden Betriebe fast durchweg ohne Holzvorrat. Das ist keine Fest- stellung, die nur in den Unternehmerrichtungen der Holzver- arbeitenden Industrie gemacht wird, auch die Zeitungen der Sägewerksbesitzer und Holzhändler haben das wiederholt betont. Besonders im Zusammenhang mit der Mahnung, jetzt das Holz nicht billig zu ver- kaufen, denn wenn ein Umschwung in der Konjunktur eintrete, werde eine starke Nachfrage nach Holz sein. „Die vielleicht größer und vor allen Dingen gesünder ist als irgendeine zuvor“. Und in einer Berliner Verammlung von Holzhändlern kam die Befürchtung zum Ausdruck, daß in den nächsten Monaten mit einer starken Nachfrage nach Holz zu rechnen sei, die vielleicht nicht befriedigt werden könnte. Wenn selbst die Säge- werksbesitzer und Holzhändler damit rechnen, daß bei einem Umschwung der Konjunktur der Holzbedarf der deutschen Wirtschaft nicht gedeckt werden kann, dann ist es ganz gewiß sehr schlimm um die Holzversorgung bestellt.

Und so ist es auch in der Tat. Das wissen die Unter- nehmer, das weiß die Reichsregierung und das wissen die Landesregierungen — sie alle wissen es, und im übrigen lassen sie die Dinge laufen, wie sie laufen. Diese Erkenntnis ist das praktische Ergebnis einer Besprechung über Deutschlands Holzversorgung, die am 4. Mai im Reichsernährungsministerium stattfand. Ähnliche Be- sprachungen haben in den letzten Jahren wiederholt statt- gefunden; die am 4. Mai unterschied sich von den früheren darin, daß wenigstens über die grundlegende Frage: Ist die Holzversorgung in Gefahr? Einmütigkeit herrschte. Aller- dings hat darüber keine Abstimmung stattgefunden, aus der Tatsache, daß der Vertreter des Reichsernährungs- ministeriums wiederholt von einer Holznot sprach, ohne damit auf Widerspruch zu stoßen, ist aber wohl zu schließen, daß die Ansicht des Regierungsvertreters allgemein geteilt wurde. Das ist immerhin schon ein Fortschritt, denn es ist noch gar nicht lange her, daß die Unternehmer sich lustig machten, wenn von einer Holznot gesprochen wurde, obwohl es auch damals schon schlimm um die Holzversorgung stand.

So erfreulich es auch ist, daß der Ernst der Lage allgemein ge- rufen wird, gelehrt ist damit der Holzindustrie aber noch nicht. Natürlich ist in der Besprechung am 4. Mai auch dar- über geredet worden, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Gefahr des Zusammenbruchs der Holzversorgung abzuwehren. Was an Vorschlägen hierzu von den Unternehmerrvertretern der holzverarbeitenden Industrien gemacht wurde, ist gewiß nicht überflüssig, aber auch die restlose Durchführung dieser Vorschläge ändert nicht viel an den heutigen Zuständen. Die Zurückhaltung des Holzes durch die Waldbesitzer und die hohen Holzpreise sind nicht Ursachen der Holznot, sondern ihre Folgen. Die Holznot läßt sich auch nicht durch einen ver- hängten Einschnitt beseitigen, weil die deutschen Wälder nicht die Holzmenge liefern können, die die deutsche Wirtschaft verbraucht. Worauf der Hauptwert gelegt werden muß, ist die Steigerung der Einfuhr. Um diese zu erreichen, wurde die Aufhebung der Einfuhrzölle empfohlen, eine Forderung, die von uns seit langer Zeit schon erhoben wird. Nach einer Mitteilung des Regierungsvertreters ist nur mit einer Aufhebung der Rundholzölle zu rechnen. Als weitere Maß- nahme zur Steigerung der Einfuhr verlangten die Unternehmerr- vertreter die Aufhebung der Einfuhrzölle für Aus- landsholz.

Vor einigen Monaten konnte man noch die Hoffnung haben, daß insbesondere durch die Aufhebung der Einfuhrzölle eine wesentliche Steigerung der Holzeinfuhr erreicht werden könne. Diese Hoffnung war solange begründet, wie mit einem aus- fuhrfähigen Ausland gerechnet werden konnte. Kann man das heute noch? Inzwischen ist doch manches bekannt- geworden, was vor Monaten erst dunkel geahnt werden konnte. Deutschland ist bei der Holzeinfuhr in erster Linie auf die östlichen Nachbarländer, insbesondere auf Polen,

die Tschechoslowakei und auf Rußland angewiesen. In der letzten Zeit war Polen unser bestes Holzeinfuhrland. Jetzt sind hier ernste Bestrebungen im Gange, die Holzeinfuhr einzuschränken. Nach einem Bericht des „Berliner Tage- blatt“ vom 5. April 1922 besteht im Lande Mangel an Rund- und Schnittholz. Durch die bisher ungehinderte Holzeinfuhr sei die polnische Holzindustrie in Not geraten, weshalb von dieser Seite die Holzeinfuhr- sperre verlangt werde. Daß die Dinge in Polen wirklich so ernst liegen, ist besonders der deutschen Regierung sehr gut bekannt. In einem deutschen amtlichen Bericht aus Polen heißt es: „Infolge der übermäßigen Holzeinfuhr fehlt es der einheimischen Industrie an Rohmaterial.“ Die Notlage sei so stark, daß die Kommunal- und Verwaltungs- behörden aufgefordert werden, bei der Warschauer Regierung für ein sofortiges Holzeinfuhrverbot einzutreten. Soweit sich bisher übersehen läßt, wird die polnische Regierung die Holzeinfuhr nicht ganz sperren, sie hat aber bereits Maß- nahmen getroffen, durch welche die Holzeinfuhr sehr erschwert wird. Die Ausfuhr unterliegt der Genehmigung, wofür eine Ausfuhrgebühr zu zahlen ist. Die Ausfuhr- abgabe beträgt 40 Prozent des Export- gewinns. Es ist ohne weiteres klar, daß eine solche Aus- fuhrabgabe die Ausfuhr erschwert. Das ist aber auch der Zweck der Maßnahme.

Als zweitbestes Einfuhrland kommt die Tschecho- slowakei in Frage. Im vorigen Jahre stand die Tschecho- slowakei sogar an erster Stelle. Aber das hat seine besonderen Gründe. Die tschechoslowakischen Wälder hatten in den letzten Jahren stark unter dem Nannensfraß zu leiden. Große Waldflächen mußten kahlgeschlagen werden, um das Holz vor dem Verderben zu retten. Daher das starke Holzangebot aus der Tschechoslowakei und daher die günstige Einfuhrmöglich- keit für Deutschland. Auch bei einem normalen Holzeinschlag wird die Tschechoslowakei Holz ausführen können, aber doch nur in einem viel bescheidenen Umfang, als dies in den letzten Jahren möglich war.

Aus diesen beiden Ländern wird in Zukunft Deutschland kaum auf eine große Holzeinfuhr rechnen können. Einmal durch den starken Holzeinschlag in den letzten Jahren, zum andern durch den wachsenden Eigenbedarf sind die für die Ausfuhr freien Holzmenge sehr beschränkt. Anders liegen die Verhältnisse in Rußland. Vor dem Kriege gehörte die Holzwirtschaft in Rußland zu den wichtigsten Zweigen der Volkswirtschaft. Auch im russischen Außenhandel nahm die Holzwirtschaft eine hervorragende Stellung ein. West- europa wurde im großen Umfang aus Rußland mit Holz versorgt. Heute kommen in Rußland nur lächerlich geringe Mengen Holz zur Ausfuhr. Aber nicht deshalb, weil es kein Holz hat, sondern weil die russische Wirtschaft allein nicht die Kraft hat, die Holzeinfuhr in Gang zu bringen. Über das russische Wirtschaftsl- eben werden Schilderungen gebracht, die manchmal wahr- scheinlich übertrieben sind. Doch sei dies, wie es wolle; soviel steht jedenfalls fest, daß die russische Holzwirtschaft völlig daniederliegt. Zwar wird seit Jahren an ihrem Aufbau gearbeitet, die bisher erzielten Erfolge sind aber recht bescheiden. Während in der Vorkriegszeit Deutschland seinen Bedarf an Auslandholz vorwiegend in Rußland decken konnte, hat es in den Nachkriegsjahren nur ganz kleine Mengen aus Rußland beziehen können. Nach einer Mitteilung der russischen Handelsvertretung hofft diese, daß Rußland in diesem Jahre etwa 6 Millionen Kubitusf Holz nach Deutschland ausführen kann. Das entspricht etwa dem Jahresbedarf von fünf größeren Sägewerken. Damit ist uns nicht geholfen.

Was uns helfen kann, ist eine Beteiligung an der Ausbeutung der russischen Wälder. In Ruß- land sind die Wälder durchweg Staatseigentum. Sie unterstehen der Zentralforstverwaltung, die Richtlinien für die Ausbeutung der Wälder festsetzt. Die Ausbeutung selber wird Privatpersonen und Gesell- schaften des In- und Auslandes überlassen. So wenig der russische Staat heute instande ist, die um- fangreichen Wälder auszubeuten, so wenig können es russische Privatpersonen oder Gesellschaften. Der „Normal- vertrag für Holzkonzessionen in Rußland“ ist denn auch in der Hauptsache auf ausländische Konzessionäre zugeschnitten. Nach Zeitungsmeldungen sind an Engländer, Holländer und Schweden Konzessionen bereits erteilt worden. Auch Deutsche haben sich darum bemüht, ob die Verhandlungen zu einem Erfolg geführt haben, ist uns nicht bekannt. Es wäre jedoch zu wünschen. Für die deutsche Holzversorgung ist aber noch nicht viel gewonnen, wenn sich einige deutsche Unternehmer aus privatwirtschaftlichen Gründen an der Ausbeutung der russischen Wälder beteiligen. Das muß eine Angelegenheit der Allgemeinheit werden. Wie die Verhältnisse heute liegen, kann die deutsche Holz- versorgung nur aufrechterhalten werden, wenn es gelingt, die Holzeinfuhr aus Rußland zu steigern. Das läßt sich aber nur durch eine Beteiligung an der Aus- beutung der russischen Wälder erreichen, und zwar durch eine von der Allgemeinheit unterstützte Beteiligung. Die Holzeinfuhr muß zu einer öffentlichen An- gelegenheit gemacht werden.

Organisation und Verbilligung der Holzeinfuhr sind die Maßnahmen, die mit größter Beschleunigung ergriffen werden

müssen. Wie eine Verbilligung der Einfuhr er- reicht werden kann, hat Kollege Larnow mit seinem Vorschlag gezeigt. Auch bei den heutigen Holzpreisen sind die Wald- besitzer sehr wohl in der Lage, eine Abgabe zu zahlen, deren Ertrag zur Verbilligung und Organisierung der Holz- einfuhr verwandt wird. Daß Larnows Vorschlag bei den Unternehmern kein Verständnis findet, ist noch verständlich. Für die Reichsregierung aber dürfen nicht die privatwirt- schaftlichen Gründe der Unternehmer, sondern die volks- wirtschaftlichen Notwendigkeiten maßgebend sein. Es geht nicht an, daß sie mit verdrängten Armen der Holzversorgungskatastrophe entgegengeht. Es geht, darüber muß sich auch die Reichsregierung klar sein, um die Existenz der deutschen Holzindustrie. Was uns nützt, ist nicht eine „wohlwollende Prüfung“ der Mittel und Wege, die den Zusammenbruch der Holzversorgung verhindern können, sondern ist ein schnelles und entschlosse- nes Handeln. Wo und wie angefaßt werden muß, haben wir gezeigt.

Die Regelung des Lehrlingswesens.

II. (Schluß.)
Die seitherige gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens kennt bereits eine Vertretung der Arbeiter, nämlich die Gesellenausschüsse bei den Innungen und den Handwerkskammern. Als vollständige Vertretung der Arbeiterchaft konnten aber die Gesellenausschüsse nie aner- kannt werden. Die Art, wie ihre Wahl erfolgt, die geringen Befugnisse, die ihnen das Gesetz einräumt und die von manchen Innungen noch künstlich eingeengt werden, lassen sie nur als bedeutungslose Gebilde erscheinen. Auch dort, wo sich die Gewerkschaften der Sache annehmen und sich die Mitglieder der Gesellenausschüsse als Vertreter der Organisation fühlen, können sie nicht viel ausrichten, weil ihre Befugnisse äußerst bescheiden sind. Wir verlangen bei der gesetzlichen Regelung des Lehrlingswesens volle Gleichberechtigung der Arbeiter. In der Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses sind alle Berufs- angehörigen interessiert. Die Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften sind die natürlichen Vertretungen der Be- rufsangehörigen; die den Beruf berührenden Angelegen- heiten müssen in paritätisch zusammengesetzten Körper- schaften erledigt werden.

Es scheint, als ob die Regierung jetzt bereit ist, die von uns geforderte Parität grundsätzlich anzuerkennen. Zwar ist der Entwurf zu einem Lehrlingsgesetz noch nicht veröffentlicht, doch haben wir Grund anzunehmen, daß die Vorarbeiten zu dem Gesetzentwurf ihrem Abschluß ent- gegengehen. Die Gewerkschaften können für sich in Anspruch nehmen, den Anteil zu dieser gesetzgeberischen Arbeit gegeben zu haben. Das ist geschehen durch die Be- schlüsse des Gewerkschaftskongresses in Nürn- berg im Jahre 1919. In Ausführung der dort gefaßten Beschlüsse hatte sich in Berlin eine freie Kommission gebildet, der neben Gewerkschaftsvertretern auch höhere Regierungs- beamte, Industrielle, Handwerksmeister, Vertreter der Handelskammer und der Handwerkskammer, Schulmänner usw. angehörten. In diesem freien Gremium wurden Grundzüge für eine den Zeitverhältnissen entsprechende Regelung des Lehrlingswesens ausgearbeitet. In der Zentralarbeitsgemeinschaft wurden diese Grundzüge nachgeprüft und dann der Regierung als Material überreicht. Aus dem Umstand, daß der Ministerial- beamte, der schon in der freien Kommission in hervor- ragendem Maße mitarbeitete, nachher von der Reichsregierung mit der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs beauftragt wurde, darf geschlossen werden, daß die erwähnten Grundzüge in dem Gesetzentwurf weitestgehende Berücksichtigung finden werden.

Der Zweck eines Lehrlingsgesetzes muß es sein, Richt- linien zu schaffen, welche die gründliche Ausbil- dung des Nachwuchses gewährleisten. Daran muß festgehalten werden, daß die Berufsausbildung das Wesentliche ist. Bei dem Streit, der sich in den letzten Jahren darüber entsponnen hat, ob das Lehrverhältnis ein Erziehungs- oder ein Arbeitsverhältnis ist, ist das eigentliche Kampfbildet etwas verwischt worden. Der Streit ist von den Innungsorganisationen herauf- beschworen worden nicht deshalb, weil sie der Erziehung des Nachwuchses größere Aufmerksamkeit widmen wollten als seither, sondern um den Gewerkschaften das Recht der Mitwirkung an der Regelung des Lehrlingswesens streitig zu machen.

Die Argumentation geht dahin, daß die Unternehmer leider den Gewerkschaften nicht die Mitwirkung bei der Regelung der Löhne der Arbeiter bestreiten können, und daß sie gezwungen sind mit den Gewerkschaften Lohn- tarife abzuschließen. Aber über die den Lehrlingen zu gewährenden Entschädigungen sollen die Gewerkschaften nicht mitreden dürfen. Die Unternehmer wollen in der Aus- übung der Arbeitskraft der Lehrlinge nicht beschränkt sein. Sie wollen die Entschädigungssätze so niedrig wie möglich bemessen und dabei nicht von den Gewerkschaften behaftet werden, die sie zur Erfüllung ihrer Anstandspflichten an- halten wollen. Deshalb sagen die Unternehmer, das Lehr- verhältnis sei ein Erziehungsverhältnis. Der

Lehrvertrag, der ja im übrigen den Vorschriften der Zunft entsprechen muß, sei ein Erziehungsvertrag, den der Lehrmeister mit dem Lehrling und dessen Erziehungsberechtigten abgeschlossen hat, und er entziehe sich der Einwirkung durch die Gewerkschaften.

Objektiv betrachtet, ist dieser ganze Streit müßig, denn das Lehrverhältnis ist sowohl Erziehungs- wie Arbeitsverhältnis. Es wird in um so höherem Maße Erziehungsverhältnis, je besser die Lehre ist. Aber gerade die Meister, die das Lehrverhältnis hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt betrachten, welchen Nutzen sie aus dem Lehrling ziehen, schreien am lautesten, daß ihnen bei der Bemessung der dem Lehrling zu zahlenden Entschädigung niemand etwas dreinzureden habe.

Der Sache dient es nicht zum Vorteil, daß bei der Regelung des Lehrlingswesens die Frage der Entschädigung eine so große Rolle spielt. Viel wichtiger als sie ist es, Vorkehrungen zu treffen, daß die Berufsausbildung auf einen möglichst hohen Stand gebracht werde. Nur die Anreizwirkung der Unternehmung, die ihre Lehrlinge mit Bettelpfennigen abspesen, verschuldet es, daß die Gewerkschaften der Entschädigungsfrage eine so große Bedeutung beimessen. In unserem Bestreben, den Lehrlingen eine angemessene Beihilfe zu ihren Unterhaltskosten zu sichern, bekundet sich gerade unser Interesse für die Schaffung eines tüchtigen Nachwuchses. Die Eltern der Lehrlinge sind Arbeiter, denen es bei dem tiefgesunkenen Reallohn ungeheuer schwerfällt, den der Schule entlassenen Sohn auch noch während der 3 oder 4 Lehrjahre zu erhalten. Sie bedürfen dazu einer Beihilfe vom Lehrmeister. Man soll sich auch nicht darauf berufen, daß der Anreiz zu den Lehrstellen so groß sei. Auch diese Tatsache stellt der Arbeiter schärfst ein ehrendes Zeugnis aus. Sie zeigt, wie stark der Drang in ihr ist, den Nachwuchs einem gelernten Beruf zuzuführen, und daß der Arbeiter lieber auf den Verdienst verzichtet, der dem ungelerten Arbeiter gleich nach der Schulentlassung gewährt wird. Dieses Aufwärtstreben soll man nicht dadurch strafen, daß man den Eltern eine nennenswerte Beihilfe zu den Kosten des Unterhalts der Lehrlinge verweigert.

In der Holzindustrie haben sich die Unternehmerverbände beim Abschluß des Reichsmantelvertrages vertraglich verpflichtet, mit den Arbeiterorganisationen in der Arbeitskammer für das Holzgewerbe eine Lehrlingsordnung auszuarbeiten. Dieser Versuch ist gescheitert durch die Schuld der Unternehmer, die den Gewerkschaften die geforderte volle Gleichberechtigung in den zu schaffenden Organen der Lehrlingsordnung nicht zugestehen wollten. Inzwischen sind von dritter Seite Versuche unternommen worden, die Parteien zusammenzuführen. Sie haben noch zu keinem Ergebnis geführt, und bei dem Verhalten der maßgebenden Arbeitgeberverbände, die offensichtlich jeder verantwortlichen Aussprache ausweichen, ist unsere Hoffnung auf das Zustandekommen einer frei vereinbarten Lehrlingsordnung für das Tischlergewerbe, denn um dieses handelt es sich hauptsächlich, nicht groß.

Bei dieser Sachlage muß sich unsere Tätigkeit für die Regelung der Lehrlingsverhältnisse hauptsächlich darauf beschränken, eine Steigerung der Entschädigungssätze für die Lehrlinge anzustreben. Hierbei haben wir mit der Schwierigkeit zu kämpfen, daß die Rechtslage nicht völlig klar ist. Manche Gerichte haben entschieden, daß sich die Festsetzung der Entschädigung für die Lehrlinge der tariflichen Regelung entziehe. Diese Rechtsauffassung ist aber jetzt überwunden durch das Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 27. Juni 1922. Das ist die bisher ergangene höchstgerichtliche Entscheidung, und sie besagt, daß Schiedsprüche, die sich mit der Entlohnung der Lehrlinge beschäftigen, für verbindlich erklärt werden können.

Materiell ist damit freilich nicht sehr viel gewonnen, denn bei der Anidrigkeit so vieler Unternehmer bleiben auch die Schiedsprüche der Schlichtungsausschüsse mehr als beschwerden, und überdies üben noch die Demobilisierungskommissionen aus Gründen, die wir an anderer Stelle erörtert haben, bei der Verbindlichkeitserklärung von Schiedsprüchen eine große Zurückhaltung. Der Regierungspräsident in Magdeburg hat am 24. Januar 1923 den Schiedspruch des Magdeburger Schlichtungsausschusses vom 5. Januar für verbindlich erklärt. Danach ist die Tischlerinnung verpflichtet, den Lehrlingen in den vier Lehrjahren zu zahlen: 300 RM., 500 RM., 800 RM. und 1800 RM. pro Woche. In der Begründung wird ausgeführt, daß im Tischlergewerbe in weitem Umfang mit Lehrlingen gearbeitet wird, und der Demobilisierungskommission befürchtet, daß es bei der Fortdauer des Streits zu einer Arbeitsniederlegung der Lehrlinge kommen würde. Leider ist aus den uns vorliegenden Akten nicht ersichtlich, was die Innungsmeister freiwillig zahlen wollten, wenn sie zur Zahlung dieser lächerlichen Beträge erst gezwungen werden mußten.

Die Berliner Tischlermeister sind als zahlungsunfähig bekannt, und sie bekunden diese Eigenheit auch gegenüber ihren Lehrlingen. Der Schlichtungsausschuss hatte am 17. Januar als Entschädigungssätze in den vier Lehrjahren 630 RM., 934 RM., 1575 RM. und 2745 RM. pro Woche festgesetzt. Der Demobilisierungskommission hat die Verbindlichkeitserklärung dieser Höhe durch Entscheidung vom 9. April abgelehnt mit einer Begründung, die für die Berliner Tischlermeister nicht sehr zühlich ist. Den Einwand der Unzuständigkeit des Schlichtungsausschusses lehnte der Demobilisierungskommission ab. Er führt in der Begründung seines Spruches aus, daß die vom Innungsvorstand vorbehaltlich der Zustimmung der Innungsversammlung ab 19. März 1923 festgesetzten Sätze, nämlich 450 RM., 750 RM., 1245 RM. und 1800 RM. pro Woche, unter den augenblicklichen Verhältnissen als angemessen nicht anzusehen sind. Aber es wurde berücksichtigt, daß auch die im Schiedspruch vorgesehenen Sätze als überholt anzusehen sind. Der Demobilisierungskommissioner will den Meistern die Nachzahlung nicht gestatten, deshalb rät er den Antragstellern, eine neue Entscheidung des Schlichtungsausschusses herbeizuführen.

Wir wollen es bei der Mitteilung dieser Fälle bewenden lassen. Es ist betonen, daß wir den Kampf um hohe Entschädigungssätze für die Lehrlinge als unerwünscht. Wir würden es viel lieber sehen, wenn wir unsere ganze Kraft

im Lehrlingswesen auf die Sicherung einer guten Berufsausbildung zusammenfassen könnten. Die ganz unverfälschte Zugewinntheit der Meister und ihrer Innungen zwingt uns aber zu diesem Feldzug für eine angemessene Entschädigung der Lehrlinge. Dieser Kampf muß je nachdem örtlich oder bezirklich geführt werden, und wir sind überzeugt, daß die Funktionäre unseres Verbandes in ihm nicht erlahmen werden.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Kurzarbeiterunterstützung.

Verschiedene Anfragen an uns lassen erkennen, daß über die Kurzarbeiterunterstützung, wer auf sie Anspruch hat und welche Pflichten der Unternehmer dabei zu erfüllen hat, vielfach Unklarheit besteht. Wenigstens bei den Arbeitern; die Unternehmer sind im allgemeinen über die Sache wohl im Bilde, viele von ihnen sehen in der Errechnung und Auszahlung der Kurzarbeiterunterstützung aber eine unbillige Belastung, was dazu führt, daß die Arbeiter erst sehr spät und oftmals überhaupt nicht in den Genuss der Kurzarbeiterunterstützung kommen. Darum sollen nachstehend die Bestimmungen über die Kurzarbeiterunterstützung erörtert werden, damit die Kurzarbeiter die Möglichkeit haben, ihre Rechte geltend zu machen.

Das Unrecht auf Kurzarbeiterunterstützung ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Erste Voraussetzung ist, daß im Betrieb die Kurzarbeit eingeführt ist, das heißt, es muß weniger Stunden gearbeitet werden, als die regelmäßige Arbeitszeit sonst vorliegt. Wieviel Stunden weniger gearbeitet wird, ist gleichgültig; entscheidend für den Bezug und die Höhe der Kurzarbeiterunterstützung ist die Einbuße an Arbeitslohn. Ein Anspruch auf Unterstützung hat der Kurzarbeiter erst dann, wenn die Hälfte seines Wochenarbeitsverdienstes weniger ausmacht als das 1 1/2fache des Unterstützungsbetrages, den er bei gänzlicher Erwerbslosigkeit erhalten würde. Im § 9 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge heißt es:

„Erreichen in einer Kalenderwoche oder Kalenderdoppelwoche Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne Überarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht und treten deswegen Lohnkürzungen ein, so erhalten die Arbeitnehmer, sofern 50 Prozent des Wochenarbeitsverdienstes (Doppelwochenarbeitsverdienstes) das 1 1/2fache des Unterstützungsbetrages der Woche (Doppelwoche) bei gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen, Erwerbslosenunterstützung in Höhe des fehlenden Betrages, jedoch an Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterstützung zusammen nicht mehr als den Betrag des bisherigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit.“

Wie die Berechnung der Kurzarbeiterunterstützung zu erfolgen hat, haben wir zuletzt in Nummer 18 der „Holzarbeiter-Zeitung“ auseinandergesetzt. Erwähnt sei nur noch, daß bei der Berechnung der Unterstützung der Arbeitsverdienst für eine Kalenderwoche oder für eine Kalenderdoppelwoche zugrunde zu legen ist. Das heißt, werden in einer Kalenderwoche einige Tage ausgefällt und einige Tage gearbeitet, dann wird der in der Woche erzielte Arbeitsverdienst bei der Berechnung der Unterstützung zur Grundlage genommen, wird jedoch eine Woche ganz ausgefällt und die andere Woche voll gearbeitet, dann ist der Verdienst der Kalenderdoppelwoche zugrunde zu legen. Aber die Kalenderdoppelwoche als Berechnungsgrundlage darf jedoch nicht hinausgegangen werden.

Während beim Anspruch auf Unterstützung bei gänzlicher Erwerbslosigkeit die Bedürftigkeit des Arbeiters zu prüfen ist, bildet die Bedürftigkeit des Kurzarbeiters keine Voraussetzung für das Recht auf Kurzarbeiterunterstützung. Sofern der Kurzarbeiter in den freien Stunden Nebenerwerb betreibt, kommt der hierbei erzielte Verdienst auf die Unterstützung in Anrechnung. Dagegen werden nicht angerechnet die Einnahmen der Familienangehörigen. Eine weitere Voraussetzung für das Anrecht auf Kurzarbeiterunterstützung ist, daß der Arbeiter oder die Arbeiterin über 16 Jahre alt ist.

Eine Wartezeit darf für Kurzarbeiter nicht festgesetzt werden, sondern die Unterstützung wird, sofern die erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind, vom ersten Tage, wo verkürzt gearbeitet wird, gewährt. Die Kurzarbeiterunterstützung wird solange gewährt, wie die Kurzarbeit andauert.

Aber die Pflichten des Unternehmers heißt es im § 9: „Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über den Arbeitsverdienst Auskunft zu geben und auf Erfordern der Gemeinden oder Gemeindeverbände die Errechnung und Auszahlung der Unterstützung kostenlos zu besorgen.“ Wenn ein Unternehmer sich weigert, diese Verpflichtung zu erfüllen, kann ihn die Gemeindebehörde bestrafen. Sie ist ferner berechtigt, den Unternehmern vorzuschreiben, in welcher Weise sie der Gemeindebehörde, dem Arbeitsamt usw. die Meldung von der eingeführten Kurzarbeit zu erstatten haben. In der Regel hat die Meldung mittels Formulare zu erfolgen, in die alle Kurzarbeiter mit ihren Verdiensten eingetragen werden müssen. Die Errechnung und Auszahlung der Unterstützung hat der Unternehmer vorzunehmen. Zwischen Gemeindebehörde und Unternehmer ist zu vereinbaren, ob dem Unternehmer ein Vorschub auf die Unterstützungszahlungen zu leisten ist oder ob dieser die Unterstützung zunächst aus seinen Betriebsmitteln zahlt. Jedenfalls hat die Gemeindebehörde die Sicherung zu treffen, daß die Unterstützungszahlungen durch den Unternehmer in der richtigen Weise erfolgen. Wenn dem Kurzarbeiter die Unterstützung nicht richtig berechnet oder ausgezahlt wird, muß er sich an den Fürsorgeauschuss wenden.

Die Krankenversicherung der Kurzarbeiter.

Auf Antrag der Sozialdemokraten hat der Reichstag ein Gesetz beschlossen, das die Beitragspflicht der Kurzarbeiter zur Krankenversicherung regelt. In die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge wird ein § 12g eingeschaltet, der folgenden Wortlaut hat:

Solange Krankenversicherungspflichtige infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit Lohnkürzungen erfahren, bleiben sie bei der Kasse nach dem bisherigen Grundlohn versichert, der für sie ohne Kürzung

der Arbeitszeit maßgebend wäre. Der Arbeitgeber kann ihnen nur die Beitragsanteile abziehen, die auf sie bei Zugrundelegung des verkürzten Verdienstes entfallen würden.

Die Gemeinde hat dem Arbeitgeber den auf ihn durch die vorstehende Vorschrift entfallenden Mehrbetrag zu erstatten.

Diese neue Bestimmung ist am 30. April in Kraft getreten. Sie gilt vorläufig bis zum 31. Dezember 1923, jedoch kann der Reichsarbeitsminister die Geltungsdauer um ein Jahr verlängern.

Die Arbeiterfreundlichkeit des Zentrums.

Anfang Mai wurde im Reichstag der Haushalt des Reichsarbeitsministeriums beraten. Bei dieser Gelegenheit wurden von den Rednern der einzelnen Parteien zahlreiche Wünsche und Forderungen zur Sozialpolitik erhoben. Je nach der Einstellung der Partei lobten oder verurteilten die Redner die Tätigkeit des Reichsarbeitsministeriums. Von den Arbeitervertretern wurde manches anerkannt, im allgemeinen aber hatten sie sehr berechtigten Anlaß, scharfe Kritik an den sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Maßnahmen und Absichten der Regierung zu üben. Daß von den Vertretern der Deutschnationalen, Volksparteier und Demokraten die Forderungen der Arbeitervertreter abgelehnt wurden, nimmt nicht wunder, sind sie doch die Sachwalter der Unternehmerinteressen. Auch von den Vertretern des Zentrums, der Christlichen Volkspartei, wie der offizielle Parteiname lautet, ist eine Unterstützung der Arbeiterforderungen nicht zu erwarten. Auffällig aber ist die Art und Weise, wie der Redner des Zentrums unter lebhaftem Beifall seiner Parteifreunde sich gegen die Arbeiterforderungen gewandt hat. Deshalb auffällig, weil das Zentrum in sozialpolitischen Fragen bisher eine gewisse Arbeiterfreundlichkeit zur Schau trug. Das Zentrum hat seinen stärksten Anhang in der katholischen Arbeitererschaft. Neben den zahlreichen katholischen Arbeitervereinen sind es insbesondere die christlichen Gewerkschaften, die den Arbeiteranhang des Zentrums bilden. Diese Tatsache hat das Zentrum manchmal veranlaßt, den Arbeiterforderungen einiges Verständnis entgegenzubringen. Jetzt scheinen die Zentrumspolitiker aber die Zeit für gekommen zu halten, wo rücksichtslos gegen die Arbeiterforderungen vorgegangen werden kann.

Der Redner des Zentrums zum Haushalt des Reichsarbeitsministeriums war der Abgeordnete Andre, ein ehemaliger Tischler und jetzt Arbeitersekretär in Stuttgart. Mit besonderem Eifer wandte sich Andre, der wahrscheinlich heute noch Mitglied der christlichen Gewerkschaften ist, gegen die von allen Gewerkschaften vertretenen Forderungen zum Schutze der Lehrlinge und Jugendlichen. So lehnt er die tarifliche Regelung des Lehrlingsverhältnisses ab. Ebenso die Bezahlung der Fortbildungsschulzeit durch die Unternehmer; er befürchtet, daß dabei die Unternehmer zugrunde gehen könnten. Was der christliche Gewerkschafter Andre über die Arbeitszeit der Lehrlinge und Jugendlichen zu sagen hatte, sei nach dem Parlamentsbericht des „Deutschen Reichsanzeigers“ hier wörtlich wiedergegeben:

„In meiner Freizeit habe ich mehr als zwölf Stunden arbeiten müssen, und wir sind alle dabei gesund geblieben. (Sehr richtig! im Zentrum.) Die Jugendschutzgesetze wären zum Teil nicht nötig, wenn die Jugend nicht zuviel Zeit übrig hätte. Mancher Jugendliche geht zum Arzt, nicht weil er zu lange, sondern weil er zu kurz gearbeitet hat.“

In unverhüllter Form verlangt hier der Zentrumsmann und christliche Gewerkschafter die Veseitigung des Achtstundentages für Jugendliche und Lehrlinge. Eine mehr als zwölfstündige Arbeitszeit ist sein Ideal. Aber nicht nur für die Jugendlichen und Lehrlinge soll der Achtstundentag befestigt werden, sondern allgemein. Zwar hat Andre ausgeführt, daß seine Partei für die Erhaltung des Achtstundentages in der Industrie eintrete, der schematische Achtstundentag sei aber nicht durchführbar, wenn die Wirtschaft gedeihen soll. Diese Rederei kann nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, daß das Zentrum Hand in Hand mit den Unternehmern für einen „Achtstundentag“ eintritt, der in Wirklichkeit ein Neun- und Zehnstundentag ist. Denn wo eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit vorliegt, länger als acht Stunden zu arbeiten, ist dies nach dem gegenwärtigen Recht gestattet, und es wird danach auch verfahren. Von einem „schematischen Achtstundentag“ ist also keine Rede. Das Bürgertum will aber nicht nur keinen „schematischen“, es will überhaupt keinen Achtstundentag.

Auch die Wöchnerinnenfürsorge geht dem Zentrum schon zu weit, obwohl sie doch noch lange nicht den berechtigten Wünschen der Arbeitererschaft und den bevölkerungspolitischen Notwendigkeiten entspricht. Endlich verlangt das Zentrum den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft. Das Zentrum hat durch sein Mitglied Andre ein sozialpolitisches Programm entwickeln lassen, das an Arbeiterfeindlichkeit dem der übrigen bürgerlichen Parteien nicht nachsteht.

Anpassung des § 87 des Betriebsrätegesetzes an die Geldentwertung.

Im § 87 des Betriebsrätegesetzes wird gesagt, daß der Schlichtungsausschuss dem Arbeitgeber die Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung auferlegen kann, wenn festgestellt ist, daß der Anspruch eines Arbeiters gegen die erfolgte Kündigung gerechtfertigt ist und der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung ablehnt. Diese Entschädigung bemißt sich nach der Zahl der Jahre, die der Arbeiter in dem Betrieb insgesamt beschäftigt war, und darf für jedes Jahr bis zu einem Zwölftel des letzten Jahresverdienstes festgesetzt werden, jedoch im ganzen nicht über sechs Zwölftel hinausgehen. Durch das Gesetz vom 20. April 1923 wird diese Vorschrift ergänzt durch die folgende Bestimmung:

Die einzelnen Bestandteile des Jahresarbeitsverdienstes sind mit einem Betrag in Anlaß zu bringen, der der zur Zeit der Entscheidung maßgebenden Lohn- und Gehaltshöhe der Berufsgruppe entspricht.

Damit ist das Unrecht beseitigt, daß der zu Unrecht entlassene Arbeiter wohl eine Entschädigung erhält, die aber, weil sie nach dem Nominallohn der früheren Jahre berechnet wird, lächerlich gering ausfällt. Auch für den Fall ist Vorsorge getroffen, daß der Arbeitgeber, der zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet ist, sich damit Zeit läßt und wartet,

bis etwa der Wert der Mark tiefer gesunken ist. In einem solchen Fall kommt die folgende neue Bestimmung in Betracht:

Kommt der Arbeitgeber mit der Zahlung der Entschädigung in Verzug, so hat er dem Arbeitnehmer auch den durch die Geldentwertung entstehenden Schaden zu ersetzen.

Diese beiden neuen Absätze des § 87 sind mit dem 11. Mai in Kraft getreten.

Aus dem Verbandsleben.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitung Nummer ist der 20. Wochenbeitrag für die Woche vom 13. bis 19. Mai 1923 fällig geworden.

Berlin SO. 18, Am Köllnischen Park 2.

Der Vorstandsvorsitzende.

Zentralstellenvermittlung der Bildhauer.

Verlangt: Holzbildhauer (Mächtig) nach Schwerin i. M., Litzow, Langens (Bez. Viegitz), Großhessdorf i. S., Wittstock a. d. Dosse, Nordwalde (Kr. Steinfurt i. W.), Spremberg (N.-L.), Viettighelm i. Würtbg., Perleberg, Sauer i. Schl., Alschaffenburg, Oldenburg, Plomberg (Lippe); (mittl.) nach Bad Salzungen, Gera. Ula h a s t e r-Ausführer nach Radebeul-Dresden. Reflektanten wollen sich schriftlich wenden an P. Dupont, Berlin SO 18, Am Köllnischen Park 2.

Korrespondenzen.

Střížberg (Schlesien). Im Alter von 66 Jahren starb unser Kollege Heinrich Schüller. Mit ihm ist einer der Besten aus unseren Reihen dahingegangen. Mit einer kurzen Unterbrechung war er die ganzen Jahre hindurch Mitglied der Ortsverwaltung, fast zehn Jahre lang war er Bevollmächtigter. Bis ihm eine schwere Krankheit niederwarf, war er in vorbildlicher und uneigennütziger Weise für seine Kollegen tätig. Ehre seinem Andenken!

Schönheide. Im Laufe des Monats April hat sich die Wirtschaftslage in der B i l d h a u e r i n d u s t r i e verschlechtert. Am Monatschluss konnte nur im Nothentwischen Bezirk eine Besserung der Geschäftslage festgestellt werden. Die Betriebe haben in der letzten Woche wieder voll arbeiten lassen. Der durch den Arbeitgeberverband abgelehnte Schiedspruch hat eine nachteilige Rückwirkung für die Arbeiterschaft nicht gebracht, da eine Änderung der Situation von den Schönheider Arbeitgebern nicht gewünscht wird. Dem dürsten sich die Nothentwischen Arbeiter wohl anschließen. Als einziger Betrieb zahlte die B i r s t e n f a b r i k der Großeinkaufsgesellschaft den Arbeitern am 1. Mai den ausfallenden Lohn. Die Tischlerei hat die Beschäftigung ganz erheblich eingeschränkt und wird wohl ganz zum Stillstand kommen. In den Sägewerken ist die Geschäftslage andauernd schlecht, obwohl ein erhebliches Fallen der Preise für Hart- und Weichholz gemeldet wird. Dagegen können die B a n d o n i u m -Fabriken in Karlsfeld noch eine andauernde Vollarbeit aufweisen.

Würzburg. In einer gutbesuchten Mitgliederversammlung erstattete der Bevollmächtigte Bericht über den Stand der Lohnbewegung im bayerischen Holzgewerbe. In der äußerst lebhaften Aussprache brachten die Kollegen ihre Entrüstung zum Ausdruck über das Verhalten der Unternehmer, die im April jede Lohnerhöhung verweigert haben und auch jetzt nach der neuen unerträglichen Preissteigerung ganz unzureichende Angebote machen, ferner aus scheinbaren Gründen den Abschluss eines neuen, einigermaßen die Seurung berücksichtigenden Lohnabkommens zu hintertreiben versuchen. Auch wurden die Versuche, die der Würzburger Vorsteher der Arbeitgeberorganisation unternommen hatte, den Kollegen die Feier des 1. Mai unmöglich zu machen, scharf zurückgewiesen. Eine in diesem Sinne gehaltene Entschließung fand einstimmige Annahme.

Unsere Lohnbewegungen.

Neue Lohnabkommen

Für den Landesbezirk Württemberg. Baden war ein Schiedspruch gefällt worden, der ab 8. Mai eine Zulage von 8 Prozent vorsieht. Selbst diese bescheidene Lohnerhöhung lehnten die Unternehmer ab. Daraufhin war die Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches beantragt worden. Die Entscheidung der Behörde ließ auch in diesem Falle recht lange auf sich warten. Inzwischen fanden weitere Verhandlungen statt, die zum Abschluss eines neuen Lohnabkommens führten. In drei Raten, am 8., 10. und 17. Mai, wird eine Zulage von insgesamt 200 Mk. in der Spitze gewährt. Damit steigt der Durchschnittslohn für über 22 Jahre alte Facharbeiter in der II. Ortsklasse auf 1700 Mk. Das Abkommen gilt bis zum 24. Mai.

Nach recht langwierigen Verhandlungen und scharfen Auseinandersetzungen ist es im Landesbezirk Bayern zu einer Neuregelung der Löhne gekommen. Am 24. April wurde vor dem Landeseinigungsamt in München verhandelt. Die Unternehmer lehnten eine Teilnahme an den Verhandlungen ab. Ihre Absicht, die Verhandlungen unmöglich zu machen, gelang aber nicht. Das Schiedsgericht verhandelte trotz der Abwesenheit der Unternehmer und fällte einen Schiedspruch, der für die II. Ortsklasse einen Lohn von 1680 Mk. in der Spitze fällte. Nachdem die Unternehmer den Schiedspruch abgelehnt hatten und von unseren Kollegen keine Rechtsverbindlichkeit beantragt worden war, fanden am 1. Mai Vermittlungsverhandlungen mit Regierung statt, die an dem Verhalten der Unternehmer scheiterten. Kammer hat das Ministerium für soziale Angelegenheiten den Schiedspruch für rechtsverbindlich erklärt. Von 21. April an beträgt der Durchschnittslohn für über 22 Jahre alte Facharbeiter in der II. Ortsklasse auf VI 1.30 Mk., 1596 Mk., 1513 Mk., 1428 Mk. und 1344 Mk.

Für den Landesbezirk Provinz Sachsen, Anhalt und Harzgebiet wurde am 9. Mai verhandelt. Eine Verständigung konnte jedoch nicht erzielt werden, worauf der Schlichtungsausschuss in Magdeburg angerufen wurde, der einen

Schiedspruch fällte. Dieser bringt ab 4. Mai eine Lohnerhöhung von 10 Prozent und ab 18. Mai eine weitere von 4 Prozent. Damit steigt der Durchschnittslohn für über 22 Jahre alte Facharbeiter in den Ortsklassen II bis V auf 1566 Mk., 1488 Mk., 1414 Mk. und 1343 Mk.

Für den Landesbezirk Sassen-Nassau (südlich) und Freistaat Hessen wurde am 9. Mai verhandelt und eine Verständigung erzielt. Nach der getroffenen Vereinbarung werden am 8., 10. und 17. Mai Zulagen gewährt, die in der Spitze 340 Mk. betragen. In der I. Ortsklasse beträgt der Durchschnittslohn für über 22 Jahre alte Facharbeiter ab 3. Mai 1870 Mk., ab 10. Mai 1955 Mk. und ab 17. Mai 2040 Mk.

Für die Säger in Bayern spielten sich die Verhandlungen in der gleichen Weise ab wie die im bayerischen Holzgewerbe. Jedoch führten die Vermittlungsverhandlungen am 1. Mai bei den Sägern zu einer Verständigung. Nach der getroffenen Vereinbarung werden die Löhne rückwirkend vom 26. April an um 100 Mk. und ab 10. Mai um weitere 50 Mk. erhöht. Damit steigt der Vertragslohn für die erste Arbeitergruppe in den fünf Ortsklassen auf 1525 Mk., 1434 Mk., 1327 Mk., 1295 Mk. und 1144 Mk. Am 23. oder 24. Mai treten die Parteien zu neuen Verhandlungen zusammen.

Für die Säger im Harzgebiet wurde am 4. Mai verhandelt mit dem Ergebnis, daß die Löhne ab 3. Mai um 7 1/2 Prozent und ab 17. Mai um nochmals 7 1/2 Prozent erhöht werden. Damit steigt der Vertragslohn für die erste Arbeitergruppe in den vier Ortsklassen auf 1495 Mk., 1435 Mk., 1375 Mk. und 1316 Mk.

Für die Säger in Rheinland-Westfalen wurde eine neue Lohnvereinbarung getroffen. Vom 4. Mai an beträgt der Lohn für über 22 Jahre alte Arbeiter der Gruppe I in den fünf Ortsklassen 1830 Mk., 1795 Mk., 1680 Mk., 1590 Mk. und 1500 Mk.

Für die Bootswerken im Gau Magdeburg fanden am 5. Mai vor dem Demobilisierungskommissar Verhandlungen statt. Vom 4. bzw. 5. Mai an wird eine Zulage von 160 Mk. und vom 17. bzw. 18. Mai an eine weitere von 90 Mk. in der Spitze gewährt. Damit steigt der Facharbeiterlohn in Ortsklasse I auf 1600 Mk. und in Ortsklasse II auf 1562 Mk.

In Hamburg wurde für die Bildhauer ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen, dessen Geltungsbereich sich auf das Wirtschaftsgebiet Groß-Hamburg erstreckt. Der Stundenlohn (Arbeitszeit ist unzulässig) richtet sich nach den Vereinbarungen für das Holzgewerbe zuzüglich eines Zuschlages von 15 Prozent. Für gute und beste Arbeitskräfte ist der Lohn um weitere 2 bzw. 3 Prozent höher. Für Arbeiten außerhalb der Werkstätte, aber am Ort, wird zum jeweiligen Stundenlohn ein Zuschlag von 10 Prozent gezahlt. Der Unternehmer ist verpflichtet, den gesamten Wert des Werkzeuges gegen Diebstahl und Brandschaden zu versichern. Weiter regelt der Vertrag die Ferien, Arbeitsvermittlung, Schlichtung von Streitigkeiten.

In Klingenthal wurde am 9. Mai für die Harmonika-industrie ein neues Lohnabkommen getroffen. Die Unternehmer lehnten zunächst Verhandlungen über die von den Kollegen erhobenen Forderungen ab. Gegen diese Bräuterei veranstaltete die gutorganisierte Arbeiterschaft eine große öffentliche Demonstration, die ihren Eindruck auf die Unternehmer nicht verfehlte. In zwei Terminen, am 5. und 19. Mai, werden die Löhne insgesamt um 20 Prozent erhöht. Damit steigt der Lohn für Durchschnittler auf 1658 Mk., für über 22 Jahre alte Arbeiter der Klasse Ia, Ib und Ic auf 1579 Mk., 1544 Mk. und 1493 Mk. und für Arbeiterinnen auf 904 Mk.

In Naumburg wurde für die Kamm- und Saarschmuckindustrie ein Abkommen getroffen, das ab 27. April eine Zulage von 10 Prozent und ab 11. Mai eine weitere Zulage von 3 Prozent bringt. Damit steigt der Lohn für über 20 Jahre alte Facharbeiter auf 1400 Mk., angeleitete Arbeiter auf 1326 Mk., Hilfsarbeiter auf 1141 Mk., Facharbeiterinnen auf 876 Mk., angeleitete Arbeiterinnen auf 824 Mk., Hilfsarbeiterinnen auf 770 Mk.

In Weidenburg haben die Firmen Emil Bach und Adolf Hoppe, Dampfzischlerei, die Kollegen entlassen, weil sie den 1. Mai gefeiert haben. Arbeitsangebote der Firmen sind abzulehnen.

Aus der Holzindustrie.

Vorsicht bei Arbeitsangeboten aus Luxemburg.

In deutschen Zeitungen werden Holzarbeiter nach Luxemburg gesucht, und da in der Regel verlockende Arbeits- und Lohnverhältnisse in Aussicht gestellt werden, finden sich auch zahlreiche Kollegen, die auf die Angebote hereinfallen. Wenn die Kollegen an Ort und Stelle kommen, sind die Verhältnisse ganz anders, als sie vorher von den Unternehmern geschildert wurden. Zu den Firmen, die ihr Versprechen nicht halten, gehört die Möbelfabrik Vinkler, Karmeyer u. Cie. in Ettelbruck. Diese Firma verspricht einen Stundenlohn von 3,20 Franken. Wenn sie diesen Lohn wirklich zahlte, würde sie auch Luxemburger Kollegen finden, sie brauchte dann nicht nach deutschen Tischlern auf den Fang zu gehen. Wie uns von einem deutschen Kollegen geschrieben wird, denkt die Firma gar nicht daran, 3,20 Franken Stundenlohn zu zahlen. Es wird nur in Akkord gearbeitet, und die Akkordpreise sind so niedrig, daß bei zehnstündiger Arbeitszeit (der Achtstundentag ist in diesem Betrieb unbekannt) höchstens 2 Franken verdient werden können. Mit einem solchen Verdienst kann in Luxemburg kein Mensch leben. Im Betrieb sind die Arbeiter völlig rechtlos. Wenn es dem deutschen Kollegen nicht paßt, kann er gehen. Kaum ist er aus dem Betrieb heraus, bringt der Unternehmer schon wieder neue deutsche Kollegen angeheißelt, die in der gleichen unwürdigen Weise behandelt werden. Die Luxemburgische Holzarbeiterorganisation ist noch nicht stark genug, um in den Betrieben Ordnung zu schaffen. Gemeinsam mit den deutschen Kollegen sind die luxemburgischen befreit, erträgliche Arbeitsverhältnisse herbeizuführen. Das ist aber nur möglich, wenn der Zustrom deutscher Holzarbeiter aufhört. Es liegt aber auch im Interesse der deutschen Kollegen selber, wenn sie Arbeitsangebote aus Luxemburg unbeachtet lassen, weil sie dort nicht die Lohn- und Arbeitsverhältnisse antreffen, die sie erwarten.

Reine Bergolber und Rahmenschreiner nach der Schweiz!

Von der Zentralkommission der Bergolber der Schweiz werden wir gebeten, vor Arbeitergesuchen aus der Schweiz zu warnen. Es gibt dort genügend arbeitslose Kollegen, aber die Unternehmer suchen ausländische Arbeiter als Lohnrücker. In keinem Falle sollte Arbeit angenommen werden ohne vorherige Anfrage bei der Zentralkommission. Die Adresse lautet: H. Pedribini, Bergolber in Zürich IV, Schöneggstraße 20.

Soziale Rechtspflege.

Entschädigung oder Weiterbeschäftigung?

Nach § 84 des Betriebsrätegesetzes können Arbeitnehmer in Betrieben, die in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigen, im Falle der Kündigung seitens des Arbeitgebers binnen fünf Tagen Einspruch erheben, indem sie den Arbeiter- oder Angestelltenrat anrufen:

1. wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung wegen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht, wegen politischer, militärischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Betätigung oder wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verbände erfolgt ist;
2. wenn die Kündigung ohne Angaben von Gründen erfolgt ist;
3. wenn die Kündigung deshalb erfolgt ist, weil der Arbeitnehmer sich weigerte, dauernd andere Arbeit als die bei der Einstellung vereinbarte zu verrichten;
4. wenn die Kündigung sich als eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte darstellt.

Erfolgt die Kündigung fristlos aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, so kann der Einspruch auch darauf gestützt werden, daß ein solcher Grund nicht vorliegt.

Das Recht des Einspruchs besteht nicht: 1. bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schiedspruch eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen; 2. bei Entlassungen, die durch gänzliche oder teilweise Stilllegung des Betriebes erforderlich werden.

Wenn der Arbeiter- oder Angestelltenrat die von dem gekündigten oder entlassenen Arbeiter vorgebrachten Gründe und Beweise gegen die Berechtigung der Kündigung oder Entlassung für begründet hält, so hat er zu versuchen, mit dem Unternehmer eine Verständigung herbeizuführen. Gelingt diese Verständigung nicht, so kann der Arbeiter- oder Angestelltenrat oder der betroffene Arbeitnehmer binnen weiteren fünf Tagen den Schlichtungsausschuss anrufen.

Über den Einspruch wird nach § 87 des Betriebsrätegesetzes im gesetzlichen Schlichtungsausschuss endgültig entschieden. Wenn der Schlichtungsausschuss den Einspruch gegen die Kündigung oder Entlassung für gerechtfertigt hält, hat er zugleich für den Fall, daß der Unternehmer die Weiterbeschäftigung ablehnt, eine Entschädigung an den Arbeiter festzusetzen. Die Erklärung des Unternehmers, ob er den Arbeiter weiterbeschäftigen oder ihm die festgesetzte Entschädigung zahlen will, muß innerhalb dreier Tage nach Kenntnis von dem Eintritt der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangenen Entscheidung an den Arbeiter mündlich oder durch die Aufgabe zur Post erfolgen. Wird die Erklärung in der vorgeschriebenen Frist nicht abgegeben, gilt die Weiterbeschäftigung als abgelehnt, der Unternehmer hat sich also für die Entschädigung des Arbeiters entschieden.

Auch der Arbeiter ist berechtigt, zwischen Weiterbeschäftigung und Entschädigung zu wählen, wenn er inzwischen einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen hat. Die Erklärung, daß er auf die Weiterbeschäftigung verzichtet, muß er unverzüglich nach Empfang der Erklärung des Unternehmers, daß er ihn weiterbeschäftigen will, spätestens aber eine Woche nach Kenntnis mündlich oder durch Aufgabe zur Post an den Unternehmer abgeben. In diesem Falle erhält er Lohn oder Gehalt nur für die Zeit zwischen der Entlassung und dem Eintritt der Rechtskraft.

Nach dem Betriebsrätegesetz kann also sowohl der Unternehmer als auch der Arbeiter zwischen Weiterbeschäftigung und Entschädigung wählen. Anders ist die Rechtslage, wenn der Einspruch gegen die Kündigung oder Entlassung auf Grund der Verordnung über Einstellung und Entlassung von Arbeitern vom 12. Februar 1920 erfolgt. Erkennt in einem solchen Falle der Schlichtungsausschuss den Einspruch als berechtigt an, dann kann er nicht auf Weiterbeschäftigung oder Entschädigung entscheiden, sondern nur auf Weiterbeschäftigung. Allerdings hat ein solcher Schiedspruch erst dann bindende Kraft, wenn er vom Demobilisierungskommissar für verbindlich erklärt worden ist. Ist die Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches erfolgt, dann kann sich der Unternehmer der Pflicht zur Weiterbeschäftigung des Arbeiters nicht dadurch entziehen, daß er eine Entschädigung zahlt. Denn der Sinn und Zweck der Verordnung vom 12. Februar 1920 ist, möglichst viel Arbeitnehmers der Produktion zu erhalten. Werden solche Streitigkeiten auf Grund des Betriebsrätegesetzes und der Verordnung vom 12. Februar 1920 vor dem Schlichtungsausschuss anhängig gemacht, dann geht im Falle der Verbindlichkeitsklärung eines derartigen Schiedspruches gemäß § 25 der Verordnung vom 12. Februar 1920 diese Verordnung dem Betriebsrätegesetz vor und der Unternehmer muß den Arbeiter weiterbeschäftigen. Er kann sich durch Zahlung einer Entschädigung seiner Pflicht, den Arbeiter weiterzubeschäftigen, nicht entziehen.

Während der Einspruch gegen die Kündigung oder Entlassung nach dem Betriebsrätegesetz nur von solchen Arbeitern erhoben werden kann, die in Betrieben mit in der Regel mindestens 20 Beschäftigten arbeiten, kann der Einspruch auf Grund der Verordnung vom 12. Februar 1920 von allen Arbeitern erhoben werden, ohne Rücksicht

